



Kittsee, am 30.03.2017

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kittsee vom 29. März 2017 über die Ausschreibung von

### **Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen**

Gemäß § 9 Abs. 2 und 5 Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998 idgF, wird verordnet:

#### § 1

Zur Deckung der Kosten für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde (erstmalige Herstellung der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Teilen der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; notwendige Verbreiterung der Verkehrsfläche) werden nach den §§ 9 und 10 Bgld. BauG Aufschließungsbeiträge erhoben.

#### § 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden pro Laufmeter

- |  |            |
|--|------------|
| 1. des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschweren befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit | 41,00 Euro |
| 2. einer 3 m breiten Straßendecke mit  | 60,00 Euro |
| 3. eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit  | 41,00 Euro |
| 4. einer Straßenbeleuchtung mit  | 62,00 Euro |

festgesetzt.

#### § 3

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungslänge des Grundstückes [gemäß § 9 Abs. 4 Bgld. BauG] und dem jeweiligen Einheitssatz.

#### § 4

Zur Entrichtung der Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen ist der Eigentümer der als Bauland gewidmeten Grundstücke verpflichtet.

## § 5

Der Abgabeananspruch entsteht, wenn die von der Gemeinde beschlossenen Aufschließungsmaßnahmen fertig gestellt sind.

## § 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## § 7

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.12.2014 des Gemeinderates der Marktgemeinde Kittsee betreffend die Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen außer Kraft.

Die Bürgermeisterin



Dr. Nabinger Gabriele



Angeschlagen am 30.03.2017  
Abgenommen am 18.04.2017